



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 47 2004/2008

von René Kuhn

namens der SVP-Fraktion

vom 29. März 2005

Wurde anlässlich der
17. Ratssitzung vom
26. Januar 2006 abgelehnt.

Abschaffung der Nachkommenerbschaftssteuer

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die vorliegende Motion liegt im nationalen Trend. Die Nachbarkantone Luzerns haben die Nachkommenerbschaftssteuer abgeschafft, zuletzt der Kanton Bern mit Wirkung ab dem Jahr 2006. Der Kanton Luzern überlässt den Entscheid über die Besteuerung der direkten Erben den Gemeinden. Die Stadt Luzern hat mit Beschluss vom 8. Februar 1920 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Von den aktuell noch 103 Gemeinden des Kantons Luzern erheben 72 Gemeinden eine Nachkommenerbschaftssteuer. In der Region Luzern halten Adligenswil, Littau, Malters, Schwarzenberg und Meggen an der Nachkommenerbschaftssteuer fest.

Eine klare Sache somit für die Abschaffung?

Gute Gründe sprechen für die Belastung der Erbschaften mit einer Steuer:

1. Die Belastung mit 1 bis 2 % ist minimal. Mit einer raschen Erbteilung ist die Steuer bereits kompensiert. 1 bis 2 % ist weniger als die Differenz zwischen einer schlechten und einer guten Kapitalanlage pro Jahr.
2. Die Steuer ist sozial und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert. Eine Freigrenze von Fr. 100'000.– pro Nachkommen befreit kleine und mittlere Vermögen von der Steuerbelastung. Am Beispiel einer Familie mit zwei Kindern müsste das eheliche Vermögen beim Tod eines Elternteils höher als Fr. 800'000.– sein, um eine Erbschaftssteuer auszulösen (vgl. Berechnung des Teilungsamtes im Anhang).
3. Der Steuerertrag ist in der Summe bedeutend. 2004 nahm die Stadt 3,8 Mio. Franken aus der Nachkommenerbschaftssteuer ein. Fast zwei Drittel des Vermögenssteuerertrages der

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

8d614009e9bf44e7ba6f59ecb8f3f269

Stadt Luzern wird von Pflichtigen im AHV-Alter bezahlt. Die grossen, in der Hochkonjunktur der Nachkriegszeit gebildeten Vermögen stehen zum Vererben an.

4. Die Wirkung der Steuerkonkurrenz ist unbedeutend. Vermögende ziehen nicht wegen der Nachkommenerbschaftssteuer in andere Kantone. Die Einkommens- und Vermögenssteuer hat eine viel grössere Wirkung. Das Beispiel der Kantone Zürich und Schwyz zeigt dies. Schwyz verzichtet seit jeher auf die Besteuerung von Schenkungen und Erbschaften. Die Steuerkonkurrenz griff erst, als Schwyz seine Einkommens- und Vermögenssteuertarife massiv zu senken begann. Gerade in Bezug auf die Erbschaftssteuer findet wenig Steuerplanung statt, weil diese bei Nachkommen unbedeutend ist und Vorkehrungen im Allgemeinen fürs Leben und nicht für den Tod getroffen werden.
5. Das Argument der Gegnerschaft der Nachkommenerbschaftssteuer, das Erbe sei bereits als Einkommen und als Vermögen besteuert worden, mag wirtschaftlich stimmen. Nur spricht dies nicht gegen die Erbschaftssteuer. Wenn das Argument der doppelten Besteuerung ernst genommen würde, müsste auch die Mehrwertsteuer abgeschafft werden. Die Franken, mit denen wir konsumieren und mit dem Konsum durch die Mehrwertsteuer um ein Mehrfaches der Erbschaftssteuer belastet werden, wurden mit der Einkommenssteuer ebenfalls bereits erfasst.
6. Die Aussage, dass eine einmalige Steuerbelastung von 1 bis 2 % Klein- und Mittelbetriebe in grosse Probleme führen kann, erstaunt, ist doch die Steuer nicht von den Betrieben, sondern von den neuen Eigentümern geschuldet. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nicht die kleine Steuer, sondern die Anzahl der Erben. Mit jedem Geschwisterteil mehr muss der Übernehmende substanzielle Zahlungen leisten. Im Vergleich dazu ist die Erbschaftssteuer wie der Beitrag des Morgentaus zum Hochwasserstand des Sees.
7. Oft wird auch angeführt, die Abschaffung der Erbschaftssteuer sei ein familienfreundlicher Akt. Erfreulicherweise werden in Luzern die Leute unterdessen sehr alt. Dies hat zur Folge, dass die Vermögen zu einem Zeitpunkt vererbt werden, in dem die Kinder bereits selber auf der Stufe zur Pensionierung stehen und ihre Familienlasten abgenommen haben. Die Steuer belastet somit nicht junge Familien, die finanziell stark gefordert sind.
8. Die Nachkommenerbschaftssteuer wird schmerzloser als andere Steuern bezahlt, da diese nicht die Gebenden, sondern die Empfangenden trifft. Für diese ist der Erbanfall ein unerwartetes Geschenk. In den meisten Fällen haben Erben wenig zum elterlichen Vermögen beigetragen.
9. Gemäss einer Untersuchung des Teilungsamtes von 2001 werden rund 70 % der Nachkommenssteuer von Personen, die nicht in der Stadt Luzern wohnen, geleistet.

Zur Abrundung sei erwähnt, dass im Gegensatz zur Abschaffungsidee aus liberaler Sicht auch eine gegenläufige Überzeugung möglich ist. In den USA setzt sich ein Komitee von Superreichen unter der Führung von William H. Gates (dem Vater des reichsten Mannes der Welt, Bill Gates), dem drei Rockefeller, der Medienmogul Ted Turner, Paul Newman, George Soros und 1500 weitere Reiche angehören, für eine „scharfe Erbschaftssteuer“ ein. Dahinter steckt offensichtlich die Überzeugung, dass die persönliche Leistung zählen soll. Wohlstandsaristokratien gefährden die Chancengleichheit (NZZ-Folio zum Thema Erben vom 3. November 2003).

Von einem Ausgleich kann natürlich in Luzern mit der kleinen Nachkommenerbschaftssteuer keine Rede sein. Dass aber auch führende liberale Köpfe der Schweiz das Erbe als eigentlich unverdientes Geschenk betrachten und damit eine erhöhte Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft verbinden, zeigte alt FDP-Bundesrat Kaspar Villiger, der als Finanzminister eine eidgenössische Erbschaftssteuer in die Debatte warf.

Zusammenfassend ist der Stadtrat der Überzeugung, dass die Nachkommenerbschaftssteuer bescheiden, tragbar und gerechtfertigt ist.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern
StB 1052 vom 2. November 2005



Anhang

Auswirkung der ab 1. Januar 2005 gültigen Freigrenze von Fr. 100'000.– je Nachkommen am Beispiel einer Familie mit 2 Kindern beim Tod des Vaters

Eheliches Vermögen (alles Errungenschaft)	Fr.	800'000.00
./ 1/2 Anteil der Ehefrau an der Errungenschaft	Fr.	400'000.00
Nachlass	Fr.	400'000.00

Erbteile:

1.	Ehefrau	1/2	Fr.	200'000.00
2.	Kind A	1/4	Fr.	100'000.00
3.	Kind B	1/4	Fr.	100'000.00

Fazit:

Die Nachkommen fallen unter die Freigrenze, d. h., es wird keine Erbschaftssteuer erhoben. Das eheliche Vermögen müsste höher als Fr. 800'000.– sein, um eine Erbschaftssteuer auszulösen.